

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rüdiger Lucassen, Gerold Otten, Hannes Gnauck, Jan Ralf Nolte und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/11861 –**

Praktische Anwendung und Auswirkungen des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis sowie des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis innerhalb der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (CanG) sowie des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) zum 1. April 2024 stellen sich aus Sicht der Fragesteller mehrere Fragen hinsichtlich der praktischen Anwendung auf die Streitkräfte.

Die teilweise Entkriminalisierung von Cannabis als Konsummittel sowie die damit einhergehende Normalisierung einer vormalig unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Substanz wird nach Auffassung der Fragesteller an den Soldaten und Beamten der Bundeswehr als Spiegelbild der Gesellschaft nicht spurlos vorbeigehen. Cannabis ist ein Betäubungsmittel, welches insbesondere bei hohem THC (Tetrahydrocannabinol)-Gehalt zu erheblich gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Bewusstseinsstörungen führen kann. Ein Verbot des Cannabiskonsums sowie des Cannabisanbaus bedarf in den Augen der Fragesteller insbesondere für Soldaten als „Staatsbürger in Uniform“ einer nachvollziehbaren sowie auf wissenschaftlichen Tatsachen beruhenden Begründung. Die dem Verbot zugrunde liegende Begründung gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 KCanG sowie § 5 Absatz 3 KCanG, „In der Bundeswehr gibt es eine Vielzahl gefährlicher Anlagen und beruflicher Tätigkeiten, zum Beispiel im Zusammenhang mit Munition, Kriegswaffen, Gefechtsfahrzeugen und gefährlichen Maschinen. Daher bleibt der Umgang mit Cannabis in militärischen Bereichen für jedermann verboten“, wirft für die Fragesteller mehrere Fragen hinsichtlich der Umsetzung in der Praxis auf. Die derzeitige gesetzliche Regelung reflektiert somit, dass zwischen Cannabis und anderen legalen Drogen, z. B. Alkohol, auch weiterhin ein Unterschied hinsichtlich des gesundheitlichen Risikos besteht. Insbesondere fällt aus Sicht der Fragesteller ins Gewicht, dass durch die derzeitige Gesetzeslage eine Lücke hinsichtlich der Legalität des Cannabiskonsums zwischen Soldaten und den Beamten sowie Zivilangestellten der Bundeswehr geschaffen wird. Ebenso wird in der Gesetzesbegründung nicht erläutert, inwiefern ein Unterschied zu anderen gefahrenintensiven Berufsbildern mit Zugang zu Waffen und gefährlichen Gerät besteht. Ebenso ist zu klären, inwiefern eine prophylaktische Intensivierung der Drogenkontrollen sowie Präventivmaßnahmen geplant sind.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 8. Juli 2024 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Inwiefern begründet das bloße Vorhandensein von gefährlichen Anlagen und beruflichen Tätigkeiten ein Verbot des Cannabiskonsums sowie des Anbaus innerhalb militärischer Liegenschaften?

Die Bedienung gefährlicher Anlagen und die Ausübung gefährlicher Tätigkeiten (Beispiele: Schießausbildung mit scharfer Munition, Einsatz als Kraftfahrzeugführer außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs in militärischen Bereichen, handwerkliche Tätigkeiten an elektrischen Werkzeugen) unter dem Einfluss von Cannabis kann zu Bedienfehlern und Außerachtlassung von Sicherheitsvorschriften führen und dadurch Leib und Leben der handelnden Person sowie Dritter gefährden. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

2. Besteht aus Sicht der Bundesregierung ein größeres Gefahrenpotenzial durch den Konsum sowie Anbau von Cannabis für Soldaten im Unterschied zu anderen gefahrenintensiven Berufsgruppen mit Zugang zu Waffen?

Das in § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 3 des Konsumcannabisgesetzes enthaltene bußgeldbewehrte Verbot des Konsums, Anbaus und Besitzes von Cannabis in militärischen Bereichen erstreckt sich ohne Rücksicht auf einen bestimmten Beschäftigungsstatus auf jedermann. Zudem darf einer Anbauvereinigung keine Erlaubnis zum gemeinschaftlichen Eigenanbau erteilt werden, wenn sich ihr befriedetes Besitztum vollständig oder teilweise innerhalb eines militärischen Bereiches befindet (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Konsumcannabisgesetzes).

Für den Bereich der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes gilt: Jede und jeder Beschäftigte hat den Dienst (einschließlich Rufbereitschafts-, Bereitschaftszeiten und Gemeinschaftsveranstaltungen) so anzutreten und abzuleisten, dass er oder sie nicht unter dem Einfluss von Cannabis, anderen legalen oder illegalen Drogen, Medikamenten mit Suchtpotenzial und/oder anderen berauschenden Mitteln steht (0,0 Toleranz unabhängig von individuellen Beeinträchtigungen). Für den Bereich der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes und der sonstigen Waffenträgerinnen und Waffenträgern im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern gilt eine 0,0 ng/ml-Blutserumgrenze. Das Direktionsrecht des Dienstherren nach § 62 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

Beschäftigten der Zollverwaltung mit Zugang zu Waffen ist der Konsum von Stoffen, die vom Cannabisgesetz erfasst sind, während der Dienstverrichtung zu den Dienst-/Arbeitszeiten sowie in allen dienstlich genutzten Liegenschaften untersagt.

Für private Berufswaffenträger gilt zum Beispiel die Unfallverhütungsvorschrift „Wach- und Sicherheitsdienste“ (DGUV-Vorschrift 24). Diese bestimmt: „Der Genuss von alkoholischen Getränken und die Einnahme anderer berauschender Mittel sind während der Dienstzeit verboten. Dies gilt auch für einen angemessenen Zeitraum vor dem Einsatz. Bei Dienstantritt muss Nüch-

ternheit gegeben sein.“ Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Wach- und Sicherungstätigkeiten zum Schutze von Personen und Sachwerten (§ 1).

Über § 2 der „Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Unfallverhütung im Bundesdienst (1. AVU Bund)“ gilt die DGUV-Vorschrift 1 auch im öffentlichen Dienst des Bundes.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV-Vorschrift 1) regelt, dass Versicherte (auch Beamte und Angestellte) sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen dürfen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können (vgl. § 15 Absatz 2 DGUV-Vorschrift 1). Dies gilt für legale Drogen, illegale Drogen und Medikamente gleichermaßen und hat sich durch die Legalisierung von Cannabis nicht verändert. Der Unternehmer/Dienstherr darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen (vgl. § 7 Absatz 2 DGUV-Vorschrift 1).

3. Warum gelten das Konsumverbot sowie das Anbauverbot auch für Soldaten, welche in ihrem Tätigkeitsbereich keinen oder nur sehr seltenen Kontakt zu Munition, Kriegswaffen, Gefechtsfahrzeugen und gefährlichen Maschinen haben?

Alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr müssen während des Dienstes einsatzbereit sein. Sie können insbesondere während des Dienstes jederzeit zu Dienstleistungen, bei denen es zum Umgang mit Munition, Kriegswaffen, Gefechtsfahrzeugen und gefährlichen Maschinen kommen kann, befohlen werden.

4. Inwiefern ist die im Gesetzestext aufgeführte Begründung zum Verbot des Cannabiskonsums sowie des Cannabisanbaus nicht auf andere Berufsgruppen, welche mit gefährlichen Maschinen sowie Waffen arbeiten, übertragbar?

Innerhalb der Bundeswehr ist die in der Frage genannte Begründung auf jede Berufsgruppe, welche zum Beispiel mit gefährlichen Maschinen sowie Waffen arbeitet, übertragbar. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Liegen aus Sicht der Bundesregierung gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zur tatsächlichen Dienstunfähigkeit bei Konsum von Cannabisprodukten (vgl. § 64 des Soldatengesetzes (SG)) außerhalb des Dienstes vor?

Die medizinische Beurteilung einer Dienstunfähigkeit im Sinne des § 64 des Soldatengesetzes ist abhängig von vorhandenen Gesundheitsstörungen und deren dauerhafter Auswirkung auf die Verwendungsfähigkeit. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Dienstunfähigkeit infolge außerdienstlichen Konsums von Cannabisprodukten liegen der Bundesregierung insofern aktuell nicht vor.

6. Ab welchem Grenzwert nachweisbarem THC im Blutkreislaufsystem liegt Dienstunfähigkeit gemäß § 64 SG vor?

Der alleinige laborchemische Nachweis von Tetrahydrocannabinol steht nicht in einem kausalen Zusammenhang mit der medizinischen Beurteilung der Dienst-

unfähigkeit gemäß § 64 des Soldatengesetzes. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Sind nach dem Inkrafttreten des KCanG vermehrt Untersuchungen von Soldaten auf Dienstunfähigkeit in Verbindung mit dem Konsum von Cannabis geplant?

Es sind keine vermehrten Untersuchungen auf Dienstunfähigkeit in diesem Zusammenhang geplant.

8. Ist von der Bundesregierung beabsichtigt, eine beamtenrechtliche Grundlage für das Verbot des Cannabiskonsums für Beamte und Zivilangestellte der Bundeswehr zu schaffen?

Nein.

9. Wie wird das Verbot des Anbaus sowie des Konsums von Cannabispflanzen, deren Blüten kein oder nur sehr geringe Mengen THC beinhalten, begründet?

Der Umgang mit sogenanntem Nutzhanf ist nur erlaubt, soweit die Voraussetzungen des § 1 Nummer 9 sowie der §§ 31 bis 32 des Konsumcannabisgesetzes erfüllt sind.

10. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung nach Inkrafttreten des KCanG zu einem vermehrten Konsum von Cannabis innerhalb der Bundeswehr gekommen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist es nach Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes nicht zu einem vermehrten Konsum von Cannabis innerhalb der Bundeswehr gekommen.

11. Hat das Verbot des Cannabisanbaus sowie des Cannabiskonsums nach Kenntnis der Bundesregierung Auswirkung auf die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr im Vergleich zu anderen Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes?

Es liegen keine Erkenntnisse vor, ob Cannabisanbau oder Cannabiskonsum und die Legalisierung oder das Verbot desselbigen sich positiv oder negativ auf die Attraktivität eines Arbeitgebers auswirken.

12. Sind nach Inkrafttreten des KCanG besondere Sensibilisierungen zum Umgang mit Cannabisprodukten für die Soldaten sowie Beamte und Zivilangestellten der Bundeswehr geplant?

Im Rahmen der betrieblichen Sozialarbeit sowie des Betrieblichen Gesundheitsmanagements finden regelmäßig Aufklärungen und Sensibilisierungen zum Thema Gesundheit und Sucht durch den Sozialdienst der Bundeswehr statt. Anlässlich des Inkrafttretens des Konsumcannabisgesetzes sind daher keine besonderen Sensibilisierungen geplant.

Der Umgang mit Cannabisprodukten wird zukünftig in der Vorschrift „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ und in der – in Erstellung befindlichen – neuen Vorschrift „Umgang mit Abhängigkeit und Sucht“ thematisiert werden.

13. Sind für Beamte sowie Tarifbeschäftigte, welche regelmäßig außerhalb des Dienstes Cannabis konsumieren, Beratungen zur Prävention langfristiger Suchterkrankungen geplant?

Der Sozialdienst der Bundeswehr bietet im Rahmen der betrieblichen Sozialarbeit Beratung und Unterstützung zum Thema Sucht für alle Bundeswehrangehörigen, also auch für Beamte und Tarifbeschäftigte, an. Hierbei ist unerheblich, von welcher Substanz bzw. Verhaltensweise die Hilfe suchende Person abhängig ist.

14. Wie wird bei für den Reservedienst herangezogenen Soldaten sichergestellt, dass eine Dienstfähigkeit (vgl. § 64 SG) vorliegt?

Eine Bewertung der Dienstfähigkeit obliegt der oder dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten. Besteht bei Dienstantritt aufgrund visueller, physischer oder psychischer Eindrücke ein Verdacht auf Dienstunfähigkeit der oder des Reservistendienst Leistenden, ist die betroffene Person der Truppenärztin oder dem Truppenarzt vorzustellen.

15. Ist vorgesehen, Disziplinarvorgesetzte sowie in der Rechtspflege tätige Beamte über die neue Rechtslage fortzubilden?

Das Bundesministerium der Verteidigung hat im Mai 2024 ein Rundschreiben an die Rechtspflege der Bundeswehr zur neuen Rechtslage herausgegeben. Darüber hinaus wird die Thematik Gegenstand sowohl der Aus- und Fortbildung der Rechtspflege der Bundeswehr als auch des Rechtsunterrichts in der Truppe sein.

16. Ist eine Mitgliedschaft in Cannabis Social Clubs, ohne den beabsichtigten Konsum von Cannabis, für Soldaten erlaubt?

Die Mitgliedschaft von Soldatinnen und Soldaten in privaten Vereinigungen ist grundsätzlich zulässig, soweit die Vereinigung rechtskonform ist und die Tätigkeit dort nicht mit Dienstpflichten kollidiert. Die persönlichen Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in einer Anbauvereinigung ergeben sich aus dem am 1. Juli 2024 in Kraft tretenden § 16 des Konsumcannabisgesetzes.

